

Große Kreisstadt Backnang Gemarkung Strümpfelbach

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

ZUM BEBAUUNGSPLANENTWURF "HERMANN-REUSCH-STRASSE – VORDERE ALM"

Neufestsetzung im Bereich "Flurstücke 1/14, 5,7 und 9 (teilweise)"

Planbereich 12.02/7

Stellungnahme zu den im Rahmen der Beteiligung vorgetragenen Anregungen seitens der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange.

G e f e r t i g t : Backnang, 15.08.2016

Stadtplanungsamt

gez. Setzer

gungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis		Stellungnahme
	A	
1/	REMS-MURR-KREIS	
Landratsam Rems-Murr-Kreis - Postfach 1413 - 71328 Weiblingen	Baurechtsamt	
Große Kreisstadt Backnang Bauverwaltungs- und Baurechtsamt Postfach 1569 71505 Backnang 10 14 20 20 A 40 50 60 61 A Elng.: 0 6 Juli 2015 S 66 90 R	Dienstgebäude Stutigarier Straße 110 Wabilingen Auskumft erteilt Hort Ruppert Teilern 07151 901-2340 Teilefax 07151 501-2482 m.ruppert@rems-murr-kreis.de Zimmer 316 Unser Zeichen 30-Baupti6/079-06 Ihre Nachricht vom/Zeichen 10.05.2016, 18-09-ach/hr	
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bebauungsplanver- fahren und vergleichbaren Satzungsverfahren	Datum 04.07.2016	
Bebauungsplan "Hermann-Reusch-Straße-Vordere Alm"	eç.	
Fristablauf für die Stellungnahme am: 06.07.2016		
Sehr geehrte Damen und Herren,	STADT BACKNANG	
zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:	-7. Juli 2016 Gia	
Am Verfahren wurde das	Amt 60	
Amt für Umweltschutz		
beteiligt.		
Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:		
Amt für Umweltschutz	Yelefon	
Naturschutz und Landschaftspflege	Telefon 07151 501-0 Aligemeine Sprechzeiten	Die CFF MeGenteren werden deutst "ffentlich mehtlichen Verteren meiche
Sofern die genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen eingehalten werden, bestehen keine Bedenken. Wird die CEF-Maßnahme 2 planextern reallsiert, ist dafür ein öffentlich-rechtlicher Vertrag erforderlich.	Aligameine Sprachzeiten Mo Fr. = 8-0 - 12:00 Uhr De. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr Bankverbindung Kreisspariasse Walenigen BAN DE29:0025:0010:000:200:037 BCS SOLADESHWEN	Die CEF-Maßnahmen werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gesiche
Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.	VVS-Anschluss Bushaltestelle Bahnhof Internet www.rems-murr-kreis.de	
Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken.		
Lo desienen keine Dedenken.	EMAS Lands	
	Av 20 V	

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis Stellungnahme Bodenschutz Es bestehen keine Bedenken bei Beachtung folgender Anmerkungen: Kenntnisnahme Bei Durchführung eines Verfahrens nach § 13 a BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans auf Flächen von weniger als 20.000 m² zu erwarten sind, als zulässig und bedürfen keiner Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (§ 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Der Verzicht auf eine formelle Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB entbindet die Gemeinde jedoch nicht von der Pflicht, die Belange des Bodenschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1 a BauGB bei der Abwägung zu berücksichtigen. Die Inhalte des beiliegenden Merkblattes "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" sind zu beachten und in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen. Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken. Ein entsprechender Vermerk wurde unter "Hinweise" in die textlichen Fest-Hinweis: Der Planbereich umfasst die im Jahr 1996 aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster ausgeschiedene Fläche "Ludwigsburger Str. 38" (s. beigefügter Plan). Sollte beim Bau versetzungen aufgenommen. unreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden, ist dieses gemäß den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen. Des Weiteren ist in diesem Fall das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, darüber in Kenntnis zu setzen. Kommunale Abwasserbeseitigung Bei der Ausführung ist die Vorgabe des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beach-Kenntnisnahme ten, wonach Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlichrechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Entwässerungsplanung ist frühzeitig mit dem Amt für Umweltschutz abzustimmen. Vorgaben zur Begrünung von Flachdächern und der Hinweis, dass der Was-Im Hinblick auf die Hochwasservorsorge und die Entlastung der Kanalisation ist zu prüfen. serabfluss von den Grundstücken durch die Bebauung nicht erhöht werden inwiefern das anfallende Dachflächenwasser zurückgehalten bzw. verzögert zum Abfluss gebracht werden kann. Möglichkeiten hierzu sind die Begrünung der Dächer und/oder die Einleidarf sind in den textlichen Festsetzungen enthalten. tung in eine Retentionszisterne. Auch sollte die Möglichkeit der Niederschlagswassernutzung zu Brauchwasserzwecken geprüft werden. Der Niederschlagsabfluss aus dem Gebiet sollte nicht höher sein, als es in natürlicher Weise abfließen würde. Die Nutzung von Niederschlagswasser zu Brauchwasserzwecken ist nicht im Bebauungsplan sondern ggfs. im Baugenehmigungsverfahren zu regeln. Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken. Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Anlagen 30-Baup/16/079-06

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis Stellungnahme Bodenschutz bei Baumaßnahmen 1. Durch fast jede Baumaßnahme werden Böden als Baugrund in Anspruch genommen und verlieren dabei weitgehend ihre ökologischen Bodenfunktionen. Bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben muss deshalb insbesondere auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden geachtet werden. Hierbei sind die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) zu berücksichtigen. 2. Unbelasteter, verwertbarer Erdaushub ist vorrangig einer technischen Verwertung zuzuführen. Dadurch werden sowohl wertvolle Rohstoffvorräte, als auch knapper werdendes Deponievolumen geschont. Bei größeren Aushubmengen ist eine Verwertungskonzeption zu erstellen und dem Landratsamt vorzulegen. Einer "Vor-Ort-Verwertung" ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Diesem Erfordernis ist bereits in der Planungsphase (z. B. Minimierung der Einbindetiefen, Massenausgleich) Rechnung zu tragen. Ein Entsorgen des Bodens durch Deponierung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. 3. Zu Beginn der Baumaßnahme ist der Oberboden (humoser Boden) sauber abzuschieben und vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt fachgerecht zu lagern. Weiterer Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen und spezifisch zu 4. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte, unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Schadverdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Dazu sollte nur bei trockenen Witterungs- und Bodenbedingungen gearbeitet werden. Schadverdichtungen in später begrünten Bereichen sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen (z.B. durch Tieflockerung). Baustoffe, Baustellenabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden. 5. Werden im Zuge der Bauarbeiten unerwartet Bodenverunreinigungen bzw. schädliche Bodenveränderungen angetroffen, ist unverzüglich das Landratsamt, Geschäftsbereich Umweltschutz, zu benachrichtigen. Schadstoffbelastete Böden sind von verwertbarem Erdaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. 7. Für den Umgang mit Böden, die für eine bodennahe Verwertung bzw. eine Erdauffüllung vorgesehen sind, gelten die Vorgaben aus DIN 19731 und der Vollzugshilfe zu § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Auf das Merkblatt "Erdauffüllungen" des Landratsamtes wird hingewiesen. Grundlage für die Beurteilung von Böden zur Nutzung bzw. Verwertung sind die BBodSchV sowie die Verwaltungsvorschrift "Verwertung von als Abfall eingestuften Bodenmaterial" des Umweltministeriums des Landes Baden-Württemberg vom 14.03.2007. 8. Eine bodenkundliche Baubegleitung durch einen geeigneten Sachverständigen hilft, die Vorgaben zum Bodenschutz bestmöglich in den Baustellenablauf zu integrieren und erleichtert die optimale Umsetzungen von Maßnahmen zum Bodenschutz. Weitere Informationen des Rems-Murr-Kreises finden Sie im Internet unter http://www.rems-murr-kreis.de. Stand: 03.02.2015

Anregungen Verkehrsbehörde	Stellungnahme
Stadt Backnang Amt für öffentliche Ordnung Frau Diehl An Ant 60 -Herrn Schubert- Stellungnahme der Verkehrsbehörde Verkehrsrechtliche Bedenken/Einwendungen: Aufgrund der geringen Breite des Kreuzäckerwegs, auch im Bestand, wird angeregt, deutlich mehr Parkplätze bereitzuhalten. Es ist absehbar, dass das Parken, auch auf dem Wendehammer, zu Durchfahrts- bzw. Wendeproblemen für die Müllabfuhr führen wird. In Vertretung Diehl	Für das Baugebiet mit 8 Bauplätzen wurden 2 öffentliche Stellplätze vorgesehen, darüber hinaus wurde durch einen erhöhten Stellplatzschlüssel sichergestellt, dass die Zahl der privaten Stellplätze höher liegt als nach Landesbauordnung gefordert wird. Weitere öffentliche Stellplätze würden die Zufahrtsmöglichkeiten auf die privaten Baugrundstücke erheblich einschränken und die Schaffung der geforderten erhöhten Anzahl privater Stellplätze erschweren.

Anregungen Syna GmbH Stellungnahme Meine Kraft vor Ort Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden: Syna GmbH · Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main Syna GmbH STADT & An der Mundelsheimer Straße 74385 Pleidelsheim Leitungsrechte Stadt Backnang Kontakt: Telefon: Telefax: Michaela Ehlert 07144 - 266-163 069 3107-49812-163 Stiftshof 16 Eing.: 23. Juni 2016 S 71522 Backnang E-Mail: michaela.ehlert@syna.de 63 80 STADT BACKNANG 2 4. Juni 2016 Pleidelsheim, 20, Juni 2016 Amt 60 Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Hermann-Reusch-Straße -Vordere Alm", Neufestsetzung im Bereich "Flurstücke 1/14, 5 7 und 9 (teilweise)", Planbereich 12.02/7 Ihr Schreiben II-60-sch/hr. vom 01.06.2016 Sehr geehrte Damen und Herren, TSM vielen Dank für die Zusendung der oben genannten Unterlagen. DVSWTSM Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken. Die Stromversorgung kann aus den bestehenden Anlagen Kenntnisnahme sichergestellt werden. Mit freundlichen Grüßen Syna GmbH Syna GmbH Leitungsrechte Ludwigshafener Straße 4 65929 Frankfurt am Main T +49 (0) 69 3107 - 1060 F +49 (0) 69 3107 - 1069 I www.syna.de il. L. i. A. Eliled Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Markus Coenen Geschäftsführer Bemadette Boot Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main Registergericht Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 74234 Steuernummer 047 243 72361 UmsatzsteuerID-Nummer DE814303069 Bankverbindung Commerzbark AG BLZ 500 400 00 Konto 257 137 000 IBAN DESS 5004 0000 0257 1370 00 BIC: COBADEFFXXX Ein Tochterunternehmen der Suwag €nergie AG

Anregungen Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme ERLEBEN, WAS VERBINDET. Deutsche Telekom Technik GmbH Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn Große Kreisstadt Backnang Bauverwaltungsamt Postfach 1569 71522 Backnang II-60-sch/hr vom 01.06.2016 Ansprechpartner PTI 21, PB2, Uwe Koch Telefonnummer 07131/666613 Datum 28. Juni 2016 Betrifft Stellungnahme zu Backnang - Strümpfelbach, Hermann-Reusch-Str. Sehr geehrte Damen und Herren, Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Kenntnisnahme Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets Die Telekom prüft zunächst die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet, Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird Sobald dieser Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt hat, bitten wir, uns darüber zu informieren und ggf. eine Mehrfertigung des Planes (in pdf- und dxf-Format mit Fahrbahnkanten und Grenzen) zu übersenden. Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Kreuzäckerweges stattfinden werden. Deutsche Telekom Technik GmbH Hausanschrift: Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn Postanschrift: Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn Telefon: +49 7131 66-0 | Telefax: +49 7131 66-6609 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de | Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

egungen Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme	
ERLEBEN, WAS VERBINDET.		
Dutum 28.06.2016 Empfinger Blatt 2 Oroše Kreisstadt Backnang Bauverwaltungsamt 2		
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Kenntnisnahme	
Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.		
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.	Kenntnisnahme	
Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht.	Die vorhandenen Leitungen werden berücksichtigt.	
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.		
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.		
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.		
Mit freundlichen Grüßen		
i. V. i. A.		
Helga Siller Uwe Koch		
Anlage(n): 1 Plan		

Anregungen Stadtwerke Backnang GmbH		Stellungnahme
SwbK Stadtwerke Blackmang GmbH - Postfach 14 60 - 71504 Backmang Große Kreisstadt Backmang Bauverwaltungs- und Baurechtsamt Hr. Manfred Schubert STADT BACKNANG	Zeichen / Bearbeiter STO / Stohler Teleton 7191176-47 Email-Adresse gunter. stohler@swokk. de Datum 20.06.2016 Stadhwerke Backnang GrobH SchlactBrokstraße 6-10 71522 Backnang Teleton 07191176-0 Teleton 07191176-0 Teleton 07191176-0 Teleton 07191176-0 Steuen-Nr. 5104917679 Kreinsparknasse Waibbrigen IBAN DES 6025 0010 0015 0000 59 IBAN DET 76029 1120 0000 9750 01 IBAN DET 76029 1120 0000 9750	Kenntnisnahme